

Der Landbestellungsdienst erstreckt sich auf die Bestellung der nach den Orten des Landbestellkreises eingehenden gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, der Postsendungen mit Nachnahme, der Postanweisungen und Postaufträge, der Briefe mit Postzustellungsurkunde, der Werthsendungen bis mit 400 Mk. Werth und bis mit 5 Kilogr. Gewicht, der gewöhnlichen und Einschreibpäckete bis mit 5 Kilogramm Gewicht, soweit dieselben in der Landbrieftrügerarttasche untergebracht oder durch anderweite Vorkehrungen gegen Rässe u. s. w. geschützt werden können; ferner auf die Bestellung der Post-Packetadressen, resp. Ablieferungsscheine zu denjenigen Packet- und Werthsendungen, welche von den Adressaten bei dem Postamt Nr. 1 Dresden, bezw. bei den Postämtern Nr. 5, 8, 15, Blasewitz, Plauen, Strehlen und Pieschen abzuholen sind, und endlich auf die Bestellung der bei den beteiligten Postämtern vorausbezahlten Zeitungen und Zeitschriften.

Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Amtsortes oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder einzuschreibende Briefe, Postkarten, Briefe mit Postzustellungsurkunde, Drucksachen und Waarenproben.

Postanweisungen,

Nachnahmesendungen,

Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 150 Mark.

Zeitungselder und Bestellungen auf Werthzeichen.

Zur Uebernahme von Packetsendungen oder von Sendungen über 150 Mark Werth ist der Landbriefträger nicht verpflichtet; es ist der pflichtmäßigen Beurtheilung desselben überlassen, ob diese Sendungen, wenn sie überhaupt in den Landbrieftrügerarttaschen geschickt unterzubringen sind, von ihm angenommen werden können oder nicht.

Die Einlieferungsscheine werden von der betr. Postanstalt ausgestellt. Der Landbriefträger hat die ihm übergebenen quittungsmäßigen Gegenstände, Packete ohne Werthangabe oder Sendungen mit Nachnahme unmittelbar nach der Uebergabe an ihn in ein Annahmebuch einzutragen oder von dem Aufgeber eintragen zu lassen. Für diese vom Landbriefträger übernommenen Sendungen wird eine Nebengebühr erhoben, welche vom Absender im Voraus zu entrichten ist.

Ueber die Bestellung durch Eilboten siehe I IX. Bei der Abtragung von Sendungen durch Eilboten nach dem Landbezirk werden an Gebühren, sofern deren Bezahlung nicht durch den Absender stattgefunden hat, die wirklich erwachsenden Botenkosten erhoben.

Wollen einzelne Landbewohner die an sie eingehenden Postfachen bei einem Postamte hier selbst abholen oder abholen lassen, so ist ihnen dies nachgelassen; sie haben aber Solches dem Postamt Nr. 1 schriftlich zu erklären.

Formulare zu dergleichen Abholungs-Erklärungen sind bei sämtlichen Postämtern unentgeltlich zu haben.

3. Telegraphenwesen.

Die Telegraphenlinien des Deutschen Reiches vermitteln den telegraphischen Verkehr innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets nebst Bayern und Württemberg, sowie mit den Linien des Auslandes, und zwar mit Oesterreich-Ungarn, Luxemburg, Niederland, der Schweiz, Italien, Frankreich einschließlich der Insel Corsica, Spanien und Portugal, Belgien, Großbritannien und Irland, einschließlich der Insel Helgoland und Gibraltar, Dänemark, Schweden und Norwegen, dem europäischen, asiatischen und asiatischen Russland, Rumänien und Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, der europäischen und der asiatischen Türkei, den Cap-Verdischen Inseln, Madeira, Griechenland und den Ionischen Inseln, Malta, Tripolis, Algerien und Natal, Persien, Egypten, Arabien, Annam, Balutschistan (Beludschistan), Indien und Birma, Ceylon, Penang, Malacca, Cochinchina, China, Corea, Korea, Japan, Philippinen-Inseln, Singapur, Siam, Tonking, Java, Sumatra, Australien, Ost-, Süd- und Westafrika und endlich Nord- und Süd-Amerika.

Außer den Reichstelegraphen-Ämtern ist auch der größte Theil der Eisenbahn-Stationen zur Annahme von Privat-Telegrammen ermächtigt.

Die Correspondenz auf fast allen Telegraphenlinien unterliegt den Bestimmungen des unterm 10./22. Juli 1875 zu St. Petersburg abgeschlossenen internationalen Telegraphen-Vertrages nebst Ausführungs-Uebereinkunft (Berliner Revision vom 17. September 1885).

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann frei.

2) Die Telegraphenbeamten sind auf Bewahrung des Telegraphengeheimnisses eidlich verpflichtet.

3) Jedes Telegramm muß den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten.

Vor die Aufschrift, und zwar zwischen Klammern, sind die etwaigen Angaben bezüglich der Zustellung an den Empfänger, der bezahlten Antworten, Empfangsanzeigen, der Vergleichen, Dringlichkeit, Nachsendung, Weiterbeförderung, der etwa gewünschten eigenhändigen oder offenen Bestellung des Telegrammes zc. zu setzen; der Aufschrift folgen der Text und am Schlusse die Unterschrift. Bei diesen Angaben können folgende Abkürzungen gebraucht werden:

(D) für „dringendes Telegramm“,

(ST) für „gebührenpflichtiges Diensttelegramm“,

(RP) für „Antwort bezahlt“,

(RPD) für „dringende Antwort bezahlt“,

(TC) für „verglichenes Telegramm“,

(CR) für „Empfangsanzeige“,

(FS) für „nachzusenden“,

(PP) für „Post bezahlt“,

(PR) für „Post eingeschrieben“,

(XP) für „Eilboten bezahlt“,

(EP) für „Estaffette bezahlt“,

(RO) für „offen zu bestellendes Telegramm“.